

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 77 (1980)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Aus Kantonen und Gemeinden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Geister eben auch an den Normen über das, was einem Klienten der Fürsorge an Lebensmöglichkeiten zustehe oder nicht. Sachhilfe geschieht eben nicht im luftleeren Raum, sondern im konkreten Spannungsfeld der gesellschaftlichen Kräfte.

*Judith Blocher*

---

## AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

---

### Uri: Zwei Kleine Anfragen zum Thema

#### Alimentenbevorschussung

Bereits im Februar 1978, kurz nach dem Inkrafttreten des revidierten Kindesrechts, wurde der Regierungsrat des Kantons Uri in einer Kleinen Anfrage um Auskunft darüber gebeten, wie die kantonale Einführungsgesetzgebung und die entsprechenden Vollzugsbestimmungen in bezug auf die Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen (Art. 290 ZGB) und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Art. 293 Abs. 2 ZGB) ausgestaltet werden sollen.

Der Regierungsrat wies in seiner Antwort darauf hin, dass es mit dem Erlass "provisorischer Vorschriften zur Einführung des neuen eidgenössischen Kindschaftsrechtes", die er am 23. Dezember 1977 beschlossen hatte, einstweilen sein Bewenden haben müsse. Einerseits sei zunächst die Zweckmässigkeit dieser provisorischen Vorschriften zu prüfen, und andererseits seien die Bestimmungen des in Aussicht stehenden neuen Eherechts und ihre Auswirkungen auf die Revision des EG zum ZGB abzuwarten. Mit derselben Begründung sei auch darauf zu verzichten, im Rahmen der provisorischen Vorschriften eine andere Stelle als die in Art. 200 ZGB vorgesehene Vormundschaftsbehörde für die *Vollstreckungshilfe* zu bezeichnen. Ebenfalls erachtete es der Regierungsrat nicht als zweckmässig, die Frage der *Alimentenbevorschussung* bereits auf kantonaler Ebene zu regeln. Es bleibe jedoch den Gemeinden unbenommen, gestützt auf die Bundesgesetzgebung und das Sozialhilfegesetz eine solche Verpflichtung zu übernehmen.

Ende November 1979 wurde der Regierungsrat erneut um die Beantwortung der Fragen ersucht, ob im Kanton Uri Vorbereitungen betreffend die Einführung der Alimentenbevorschussung im Gange seien und bis wann gegebenenfalls mit einer entsprechenden Vorlage zu rechnen sei. Aus der Antwort des Regierungsrates zitieren wir: "Die Voraussetzung für eine Alimentenbevorschussung muss . . . durch das öffentliche Recht der Kantone geschaffen werden. In einigen Kantonen und Gemeinden wurde bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Allerdings erfolgte die Ausgestaltung in

unterschiedlicher Weise. Während einzelne Regelungen eine umfassende Bevorschussung in oben beschriebener Weise vorsehen, beschränken andere sie auf jene Fälle, wo Bedürftigkeit vorliegt. Die Ziele, die mit der letztgenannten Regelung angestrebt werden, hat auch der Kanton Uri in seiner Gesetzgebung schon weitgehend verwirklicht, nämlich mit dem Sozialhilfegesetz vom 26. Oktober 1975 (. . .). Wenn nämlich für den Unterhalt eines Kindes die nötigen Mittel fehlen, dann hat es nach Art. 24 ff. des Gesetzes Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe. Gemäss Art. 2 ist das Sozialwesen Sache der Gemeinden. In den meisten Fällen, in denen Alimentenzahlungen ausstehen, dürften die Voraussetzungen gemäss Art. 24 erfüllt sein, so dass den betreffenden Frauen von der Gemeinde Hilfe gewährt werden muss. Es ist nun eine Frage des Ermessens, ob man die weitergehende Lösung der Alimentenbevorschussung wählen will. Sie hätte für die Berechtigten den Vorteil, dass sie einfacher geltend gemacht werden könnte und der Anschein der Armenunterstützung vermieden würde. Aber auch für das Gemeinwesen wären gewisse Vorteile gegenüber der rein sozialen Hilfe offensichtlich, könnten doch die bevorschussten Beträge vom Schuldner zurückgefordert werden.

Eine solche Bevorschussung wäre aber nach Ansicht des Regierungsrates nicht Sache des Kantons, sondern der Gemeinden . . . Es kann also nur noch um die Frage gehen, ob der Kanton dies den Gemeinden zwingend vorschreiben soll. Zur Zeit möchte der Regierungsrat davon absehen. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Angelegenheit später wieder geprüft wird. Entsprechende Vorschriften würden das EG zum ZGB und das Sozialhilfegesetz tangieren. Die Revision des EG zum ZGB wird voraussichtlich einen Programmpunkt des nächsten Regierungsprogramms bilden. Die Frage wird dannzumal zu prüfen sein."

(mitgeteilt von Hans Imholz,  
Sekretär der Fürsorgedirektion Uri)

## Nidwalden: Die Regelung der Alimentenbevorschussung im Sozialhilfegesetz vom 30. April 1978

Artikel 28 bis 34 des Nidwaldner Sozialhilfegesetzes vom 30. April 1978 regeln das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für minderjährige Kinder. Die einzelnen Bestimmungen seien nachfolgend kurz dargestellt und kommentiert:

Art. 28 statuiert den Grundsatz, dass die politischen Gemeinden minderjährigen Kindern sowie *geschiedenen oder in Scheidung begriffenen Ehegatten* unentgeltliche Inkassohilfe gewähren und dass sie für minderjährige Kinder Vorschüsse für nicht oder nicht rechtzeitig eingehende Unterhaltsbeiträge leisten.

Art. 29 lässt als bevorschussbaren Schuldtitel neben der gerichtlichen Entscheidung auch die *schriftliche Schuldanerkennung* zu. Das bedeutet, dass im Falle einer Zwangsvollstreckung lediglich ein provisorischer Rechtsöffnungstitel zur Verfügung steht.

Art. 30 beschränkt den Umfang der Vorschüsse, Alimente werden "nur bis zu jenem Betrag bevorschusst, der zur Deckung des *angemessenen Unterhalts* erforderlich ist. Als

Maximalbetrag gelten die *Einkommengrenzen für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.*”

Art. 31 regelt die Geltendmachung des Anspruchs und

Art. 32 das Verfahren. Hier ist auch die Verpflichtung der Inkassostelle enthalten, unrechtmässig bezogene Vorschüsse, nötigenfalls auf dem Prozesswege, zurückzufordern. Dieser Artikel beinhaltet im übrigen die Ermächtigung des Landrates, durch Verordnung weitere Verfahrensvorschriften zu erlassen, was jedoch bis heute nicht geschehen ist. Das Fehlen einer entsprechenden Verordnung ist offenbar bei den im Kanton Nidwalden mit der Anwendung dieses Gesetzes befassten Praktikern immer wieder Anlass zu Interpretations- und Durchführungsproblemen.

Aus Art. 33 geht hervor, dass es sich bei den bevorschussten Unterhaltsbeiträgen nicht um Unterstützungsleistungen handelt,

Art. 34 lässt jedoch eine Kombination der beiden Leistungsarten dort zu, wo die im Schuldtitel festgelegten Unterhaltsbeiträge ungenügend sind und nicht erhöht werden können, und diese Bestimmung für Sonderfälle gibt die Möglichkeit, die Bevorschussung durch Unterstützung zu ersetzen, wenn die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen aus sachlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

*Regula Wagner*

---

## ENTSCHEIDUNGEN

---

### Pfändung des Erwerbseinkommens für Unterhaltsbeiträge

#### Keine Berücksichtigung des Notbedarfs

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein Alimentenschuldner hat keinen Anspruch auf sein Existenzminimum, wenn der Gläubiger zur Deckung seines Notbedarfs auf die Unterhaltsbeiträge angewiesen ist; denn dem Alimentengläubiger ist nicht zumutbar, eher als der Schuldner die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen zu müssen.

Mit diesen Erwägungen wies die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts den Rekurs eines Schuldners ab, der den Antrag gestellt hatte, die bei ihm vorgenommene Verdienstpfindung als nichtig, eventuell als ungültig zu erklären.

Im vorliegenden Fall waren aufgrund einer Betreibung von Fr. 4730.—, angehoben von seiner Ehefrau für Unterhaltsansprüche, vom Erwerbseinkommen des Rekurrenten für die Dauer eines Jahres Fr. 412.— monatlich gepfändet worden. Bei der Berechnung dieser Quote war das Betreibungsamt davon ausgegangen, dass bei einem Existenzminimum von Fr. 1140.— pro Monat das Einkommen des Schuldners Fr. 1000.— betrug, während sich die Alimentenforderung der Gläubigerin auf monatlich Fr. 800.— belief.